Werk

Titel: H. Verordnungen in Bezug auf Kirche, Geistlichkeit, Academie und Schulwesen

Jahr: 1823

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?821917323|LOG_0014

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

II.

Verordnungen

in Bezug auf Kirche, Geistlichkeit, Academie und Schulwesen.

I. Academie.

1.

Verordnung wegen des Studierens der Theologen auf der Landes-Universität zu Rostock.

Wir Friederich Franz ꝛc. ꝛc.

Finden Uns gnädigst bewogen, Unsre Verordnung vom 6ten Nov. 1793, im Betreff der gesetzlichen Studien der Landeskinder auf der Academie zu Rostock, so viel die Theologie studierenden anbetrifft, dahin zu erweitern: daß solche Theologen gehalten seyn sollen, zwei Jahre auf Unsrer Landes-Academie zu Rostock zu studieren, wenn sie in Unsern Landen zum Schul- und Predigeramte befördert werden wollen, und haben selbige ihre Anstellung in Unsern Diensten nur nach beigebrachten Zeugnissen Rectoris und Concilii, imgleichen der theologischen Facultät über ihren sittlichen Wandel und ihre erlangten Kenntnisse in den Wissenschaften, zu gewärtigen.

Wir befehlen demnach Unsern Ehrn-Superintendenten, und allen competirenden Behörden in Unsern Landen, auf die Befolgung dieser Unsrer erweiterten Verordnung aufs genaueste zu halten, und Uns nur solche Candidaten der Theologie zur Anstellung in Unsern Diensten vorzuschlagen, welche dieser Verordnung vollständig nachgekommen sind. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin den 8ten September 1819.

Friederich Franz.

2.
Patent-Verordnung wegen Abstellung aller geheimen, besonders unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft auf Academieen gestifteten Verbindungen.

Wir Friederich Franz ꝛc. ꝛc.

Finden Uns in Folge des mit Unserer Beistimmung genommenen Beschlusses einer hohen Bundes-Versammlung veranlasset, die auch auf Unserer Landes-Academie zu Rostock bestehenden älteren Vorschriften und Gesetze, gegen geheime oder nicht autorisirte Verbindungen in ihrer ganzen Kraft und Strenge hiedurch zu erneuern, und aufrecht zu erhalten, und insbesondere auf den seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der Allgemeinen Burschenschaft, bekannten Verein, um so bestimmter auszudehnen, als diesem Verein die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Correspondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt.

Sämmtliche studierende Landeskinder werden demnach hiedurch ernstlich gewarnt, solchen verderblichen Verbindungen nicht beizutreten, und sollen diejenigen Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen oder nicht autorisirten Verbindungen geblieben oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin den 27sten October 1819.

Friederich Franz.

3.
Verordnung zur Vorbeugung des verfrüheten Abganges der Schüler zur Academie.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc.

Wann Wir, zur Verhütung des allgemein schädlichen verfrüheten Abgangs der Schüler zur Academie ohne vorherige gründliche Ein-

sammlung der erforderlichen Sprach- und Sachkenntnisse, bestimmt und verordnet haben: daß

1) künftig die auszustellenden Schulzeugnisse der Dom- und Stadtschulen in Unsern Landen für Studirende, welche die Universität frequentiren wollen, dann allein gültig seyn sollen, wenn sie nach einem öffentlichen, mit dem Abgehenden besonders dazu angestellten Examen und mit einstimmiger Billigung und Unterschrift aller Schullehrer, ausgestellt sind;
2) auf Unserer Academie zu Rostock kein Mecklenburger ohne ein solches zu producirendes Zeugniß angenommen werden soll;

so wird solche Unsere Verfügung und Verordnung hiemittelst zur Kenntniß gesammter Unserer getreuen Landes-Unterthanen gebracht. Gegeben ꝛc. Schwerin den 17ten Januar 1820.

Friederich Franz.

4.

Verordnung wegen der zur Aufnahme auf der Landes-Academie erforderlichen Schulzeugnisse.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Bei abschriftlicher Mittheilung Unserer heutigen Bestimmung, wegen eines zur Beurkundung der Reife junger Studierenden aus Unsern Landesschulen für die Academie künftig erforderlichen Zeugnisses, befehlen Wir euch hiedurch gnädigst ernstlich: hinführo ohne ein solches Zeugniß keinen von inländischen Schulen daselbst ankommenden Jüngling als Studenten anzunehmen und zuzulassen.

Die aus fremden Schulen oder von Privat-Unterricht dort eintreffenden jungen Leute habt ihr vor der Aufnahme einer gleichartigen Prüfung ihrer Fähigkeiten zu unterwerfen. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin den 17ten Januar 1820.

Friederich Franz.

An
Rector und Concilium zu Rostock.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns, zur größeren Beförderung des Schulfleißes, insbesondere aber zur Steurung des allzufrühen Abganges der jungen Leute von der Schule zur Academie, bewogen gefunden, zu bestimmen und festzusetzen: daß künftig die auszustellenden Schulzeugnisse für Studierende, welche die Universität frequentiren wollen, dann allein Gültigkeit haben sollen, wenn sie, nach einem öffentlichen, mit den Abiturienten besonders dazu angestellten Examen, und mit einstimmiger Billigung und Unterschrift aller Schullehrer, ausgestellt sind.

Wie Wir nun hiernach Unsere Universität zu Rostock, wegen Beachtung solcher Zeugnisse bei der Aufnahme der daselbst Studierenden, anliegendermaßen instruiret haben; so geben Wir euch hiedurch in Gnaden auf: dieser Unserer Intention gemäß künftig bei allen Entlassungen der Schüler von Unserm Friedericiano (2. von der Domschule daselbst) (3. von der dortigen Stadtschule) für die Academie zu verfahren. An dem ꝛc. Schwerin den 17ten Januar 1820.

Friederich Franz.

An das
Scholarchat des Friedericiani hieselbst
it. m. m.
2) das Scholarchat zu Güstrow.
3) — — — Parchim.

II. Bittschriften (der Küster und Schulmeister.)

1.

Cabinets-Circulare, wornach die Küster und Schulmeister nicht unmittelbar mit Bittschriften wegen Versetzung oder Dienstangelegenheiten bei dem Cabinet einkommen sollen.

Wann Wir von so manchen Küstern und Schulmeistern unmittelbar mit Bittschriften, im Betreff gewünschter Versetzung oder anderer Dienst-An-

gelegenheiten, der ihnen dagegen ertheilten Weisung ohngeachtet, fortdauernd behelliget werden, Wir aber des festen Entschlusses geworden sind: dergleichen Bittschriften nicht weiter anzunehmen, sondern Uns über gedachte Gegenstände nur durch die competirende Ehrn-Superintendenten Vortrag machen zu lassen; so wird den sämmtlichen Ehrn-Superintendenten Unserer Lande hiemit gnädigst aufgegeben: diese Unsere Willensmeinung in ihren resp. Diöcesen zur gehörigen Nachachtung, mit der Androhung, bekannt zu machen: daß, wenn demohngeachtet dagegen gehandelt werden sollte, Wir die eingehenden Bittschriften ohne Berücksichtigung auf Kosten der Supplicanten remittiren lassen werden. Ludwigslust den 30sten October 1819.

An sämmtl.
Ehrn-Superintenden hiesiger Lande.

Friederich Franz.

III. Currenden.

I.

Verordnung über die Verbindlichkeit der Küster, die Currenden zu befördern.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Zur Vorbeugung aller und jeder Misdeutung der Küster über ihre Verpflichtung, die Currenden zu befördern, bestimmen Wir hiedurch ausdrücklich: daß es bei der bisherigen Observanz, wornach ihnen dies zu ihrer Amtspflicht zu rechnen, auch ferner verbleiben soll, weshalb ihr zum Ueberfluß, wie dies auch in einigen Unserer Superintendenturen bereits geschehen, den Küstern Unsers und ständischen Patronats bei Ertheilung ihrer Instruction diese Verpflichtung ausdrücklich aufzuerlegen habt, und zwar dergestalt: daß sie auch bei verändertem Currendenlauf auf eine Entschädigung für etwa dadurch vermehrte Mühe keine Ansprüche machen dürfen. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin den 27 Nov. 1818.

An den
Ehrn-Superintendenten Ackermann in Schwerin.

Friederich Franz.

IV. Gesetzsammlung (kirchliche.)

1.

Verordnung wegen Anschaffung der kirchlichen Gesetzsammlung des Consistorialraths Ackermann aus den Kirchen-Aerarien.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc.

Wir befehlen hiedurch sämmtlichen Ehrn-Predigern in Unsern Landen, ein Exemplar der von Unserm Ehrn-Superintendenten Consistorialrath Ackermann hieselbst mit Unsrer Bewilligung herausgegebenen kirchlichen Gesetzsammlung auf Kosten des Kirchen-Aerarii anzukaufen, die künftig hinzukommenden kirchlichen Verordnungen aber nach gleicher Ordnung anzureihen und sorgsam aufzuzeichnen, wozu jeder Ehrn-Prediger sich ein eignes Buch anzulegen hat, oder auch sein Exemplar mit Papier in Quartformat durchschießen lassen kann; wobei zugleich hiedurch angefüget wird, daß, zur Erleichterung der Anschaffung dieser Sammlung, Exemplare zu 8 ßl. für den Abdruck selbst in hinlänglicher Anzahl bei den resp. Präpositen zu haben seyn werden. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin den 11ten Juli 1820.

Friederich Franz.

V. Gottesdienst.

1.

Nähere Bestimmung der Patent-Verordnung vom 27sten Februar 1811 im Betreff des öffentlichen Handelsverkehrs während des Gottesdienstes.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir die hiesigen Kaufleute, auf ihre allerunterthänigste Vorstellung und Bitte im Betreff Unserer Verordnung vom 1sten Sept. d. J., wegen des öffentlichen Handelsverkehrs während des Gottesdienstes, nachfolgendermaßen beschieden haben:

Friederich Franz ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns die von euch, den hiesigen Kaufleuten Berner, Jalaß und Consorten unterm 23sten v. M. eingereichte Vorstellung, wegen der Schließung der Kaufläden an Sonn- und Festtagen, geziemend vortragen lassen. Wie nun Unsere Absicht nur dahin geht, daß die bereits bestehenden älteren Verordnungen, insbesondere die Patent-Verordnung vom 17ten Juni 1782, wegen besserer Feier der Sonn- und Festtage, und deren Erläuterung vom 14ten Novbr. 1782 allewege genau befolget werden, so wollen Wir in deren Gemäßheit auch nur, daß für die Stunden des öffentlichen Gottesdienstes Vor- und Nachmittags in hiesiger Unserer Residenz, mithin Vormittags von 8½ bis 11 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 3 Uhr aller Handel und Wandel unterbleiben, und die Kaufläden verschlossen seyn sollen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin den 22sten October 1817.

Friederich Franz.

so wird solches, in Bezug auf jene Verordnung hiermit ebenfalls zu jedermanns Nachricht bekannt gemacht. Schwerin den 22sten October 1817.

Friederich Franz.

VI.

Katholiken (deren Gleichstellung mit den Lutherischen.)

I.

Abänderung der Verordnung vom 25sten Januar 1811 wegen Gleichstellung der katholischen und lutherischen Religions-Verwandte.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir finden Uns gnädigst bewogen, den §. III. Unserer Verordnung vom 25sten Jan. 1811 im Betreff der Verhältniße der lutherischen und römisch-katholischen Religions-Verwandten in Unsern Landen, dahin abzuändern:

daß in Ehen zwischen lutherischen und katholischen Theilen die daraus entsproßenen Kinder männlichen Geschlechts in der Religion des Vaters, und die Kinder weiblichen Geschlechts in der Religion der Mutter erzogen werden sollen, wenn nicht erweislich vor Schließung der Ehe besondere Verträge darüber unter den Brautleuten selbst geschlossen sind.

Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin den 30sten März 1821.

Friederich Franz.

An
die Ehrn-Superintendenten.

VII. Kirchengelder (deren Belegung.)

1.

Verordnung zur Sicherung der Kapitalien der piorum corporum; nebst der Instruction für die Superintendenten und die Berechner der piorum corporum in Betreff des Verhaltens bei Belegung von Geldern.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc.

Da Wir auf die möglichste Sicherstellung der, den piis Corporibus in Unsern Landen zustehenden Capitalien und Gelder besonderen Bedacht genommen haben, so finden Wir Uns veranlasset, dieserhalb folgendes zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung öffentlich zu verordnen:

1) die Erhebung und Belegung der, den piis Corporibus zustehenden Capitalien und Gelder soll, — außer dem Fall einer besonderen Landesherrlichen Verordnung künftig so wenig von Unsern Ehrn-Superintendenten, als von Unsern Kirchen-Visitations-Secretarien unmittelbar geschehen, vielmehr den, dazu verpflichteten Berechnern, unter Direction ihrer vorgesetzten Superintendenten, nach Maaßgabe der von Uns deshalb sub hodierno ergangenen Instructionen überlassen bleiben.

2) Wegen

2) Wegen der Zinsen, welche für Gelder frommer Stiftungen zu entrichten sind oder wegen sonstiger Gefälle und Zahlungen ähnlicher Art, sollen zwar nach wie vor, die Quitungen der Berechner solcher Gelder zur Liberirung des Debitors hinreichen; bei Abträgen von Capitalien der piorum Corporum aber soll dazu, außer der Retradition der Schuldverschreibung eine Quitung erforderlich seyn, die von dem competirenden Ehrn-Superintendenten mit unterzeichnet ist.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin den 1sten Novbr. 1817.

Friederich Franz.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben auf die nothwendigen Verfügungen zur künftigen größeren Ordnung bei Belegung der, den piis Corporibus zustehenden Gelder Unsere besondere Aufmerksamkeit gerichtet, und zu diesem Zweck nicht nur sowohl für euch, als für gesammte Berechner solcher Gelder, die in hinreichenden Abdrücken resp. zur gehörigen Vertheilung und zu eurer eigenen Beobachtung hiebei kommenden Instructionen entwerfen lassen; sondern auch Unseren Kirchensecretarien dieselben zugefertiget, und außerdem solcherhalb eine öffentliche Erklärung ergehen lassen, wie die Anschlüsse mit mehrerem besagen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin den 1sten November 1817.

Friederich Franz.

An
die Ehrn-Superintendenten.

Instruction
für die Superintendenten, wie sie sich zu verhalten haben, wenn die Capitalien der piorum corporum oder die Rechnungs-Ueberschüsse und Cassen-Vorräthe zinsbar belegt werden sollen.

I.

Die Superintendenten sind insbesondere verpflichtet, darüber zu wachen, daß die den Berechnern und Administratoren der piorum corporum gegen-

wärtig ertheilte Instruction, wegen Belegung der Kirchengelder pünktlich befolgt werde.

II.

Zu dem Ende steht es zu ihrer Obliegenheit, bei Revision der Rechnungen auf die darin aufgeführten schon belegten Capitalien ein wachsames Auge zu haben, und die in ihrem Verwahrsam befindlichen Obligationen damit zu vergleichen; im Fall aber eine Verschiedenheit zwischen diesen und den Registern in Ansehung der Namen der Debenten oder der Summe bemerklich werden sollte, solches zu urgiren und die nöthige Aufklärung darüber zu erfordern.

III.

Wenn die Capitalien gekündiget worden, wird solches den Superintendenten von den Berechnern angezeigt, auch muß, wenn die Kündigung sonst nothwendig befunden wird, deshalb bei den Superintendenten angefragt, und von denselben jeder Berechner solcherhalb gehörig instruiret werden.

IV.

Allemal ist der Berechner, sey es bei Kündigungen, etwanigen Ueberschüssen oder sonstigen Veranlassungen zur möglichst baldigen Berichts-Erstattung über die anderweite Belegung aufzufordern und anzuhalten, auch nach Eingang des Berichts in Grundlage der den Berechnern deshalb ertheilten Instruction, eventualiter mit der Genehmigung zu versehen, wobei die Superintendenten über die Hinlänglichkeit der angebotenen Sicherheit das gewissenhafte Erachten des competirenden Kirchen-Secretairs zu erfordern, allenfalls befugt sind; demnächst aber ist

V.

darauf zu halten, daß die neue Obligation gegen Rückgabe der alten mit dem allerhöchsten Original-Consense forderſamst in die Superintendentur-Registratur geliefert werde.

VI.

Eben dies ist zu beobachten, wenn ein entbehrlicher Ueberschuß vorhanden und dessen zinsbare Belegung nach Ermessen des Superintendenten bei Revision der Rechnung nothwendig ist.

VII.

Sollte jedoch der Berechner keine Gelegenheit haben, geringere Pöste von 25 Rthlr. und darüber zinsbar unterzubringen, so muß zwar bis dahin,

daß sich solche findet, die Belegung unterbleiben. Wenn aber Superintendens etwa eine andere Kirche in seinem Kreise hat, für die eine interimistische Anleihe nothwendig wird, oder die zur Completirung eines zu verleihenden größern Capitals geringe Zuschüsse brauchen kann, so hat derselbe — bei gehöriger Sicherheit für dergleichen Anleihen

VIII.

den Berechner zu instruiren, solchen Posten an den Berechner der andern Kirche gegen dessen Schein auszubezahlen, und diesen Schein demnächst an sich einsenden zu lassen. Dagegen

IX.

sollen die Superintendenten weder befugt noch verpflichtet seyn, die Capitalien der piorum corporum selbst zu erheben, und sich mit deren Belegung zu befassen.

Instruction
für die Berechner der piorum corporum, wie sie sich bei Belegung der Gelder solcher piorum corporum zu verhalten haben.

I.

Jeder Berechner ist schuldig, wenn zinsbar belegte Capitalien gekündigt werden, sogleich nach Eingang solcher Kündigung, seinem ihm vorgesetzten Superintendenten davon Anzeige zu machen.

II.

Zu gleicher Anzeige ist er verpflichtet, wenn er entweder auf unmittelbaren an ihn ergangenen allerhöchsten Befehl, wegen eintretender eigener Bedürfnisse der Kirche, die Capitalien kündigt, oder bei anscheinend eintretender Unsicherheit des Debitoris die Kündigung rathsam und nothwendig findet, nur daß er in diesem letztern Fall davon zuvor an seinen Superintendenten berichtet, und dessen Instruction einholt.

III.

In dem einen sowohl, als in dem andern Kündigungsfall (die allerhöchstvorgeschriebene Verwendung des Capitals zu den Bedürfnissen der Kirche ausgenommen) muß der Berechner bei Zeiten darauf Bedacht nehmen, wie das gekündigte Capital bei seinem dereinstigen Eingang mit

Sicherheit wieder zu belegen, und ist zur Beurtheilung der Sicherheit folgendes vorzüglich zu berücksichtigen,

a) daß nur auf Grund-Eigenthum nicht auf bewegliche Güter geliehen werden darf, also auch das Eigenthum nachgewiesen und docirt werden muß.

b) Daß das Grund-Eigenthum nicht schon durch frühere Schulden, über die zu gebende neue Sicherheit hinaus verschuldet seyn darf, zu dem Ende ist:

c) bei städtischen Grundstücken ein Schein des Magistrats darüber, ob und wie viel auf das Grundstück im Stadt-Pfandbuch bereits eingetragen worden, zu produciren.

d) Bei nicht städtischen Grundstücken insbesondere bei Landgütern ist vorzüglich darauf zu sehen, ob auch ein Hypothekenbuch über das Gut existire, wie dasselbe eingerichtet, und wie viel bereits eingetragen.

IV.

Der Berechner ist verpflichtet, die Vorschläge zur anderweiten Belegung der gekündigten Capitalien, mit bestimmter Erörterung der Sicherheit, in Grundlage der sub a. b. c. d. gedachten Puncte, auch mit Beifügung der darüber Auskunft gebenden Papiere, möglichst früh an den competirenden Superintendenten gelangen zu lassen, der dann nach Befinden entweder die Anleihe als unzulässig ablehnt, oder selbiger seine Zustimmung giebt.

V.

Im erstern Fall muß der Berechner auf anderweite Gelegenheit Bedacht nehmen, im letztern Fall, unter vollständiger Nachweisung der Sicherheit und Beifügung der ihm von seinem Superintendenten gewordenen Zustimmung, an die Großherzogliche höchste Landes-Regierung berichten, und um den allerhöchsten Landesherrlichen Consens zu solcher Belegung allerunterthänigst suppliciren — da dann die damit verbundenen Kosten dem Anleiher zur Last fallen, welches demselben vorher bekannt zu machen und nur unter dieser Bedingung mit ihm zu unterhandeln ist.

VI.

Die in vorstehenden Sphis enthaltenen Vorschriften sind auch in dem Falle anwendlich, wenn etwa ohne Kündigung Capitalien oder bedeutende Zinspöste aus Concursen oder sonst unerwartet eingehen, oder wenn aus

Ersparungen Ueberschüsse in der Casse vorhanden sind, die nach dem Dafürhalten des Berechners, oder der Bestimmung der Revisions-Commission, entbehrlich und belegt werden müssen.

VII.

Die Einsendung solcher Ueberschüsse an die Superintendenten oder an die Kirchen-Secretarien zur zinsbaren Belegung, sollen zwar in Zukunft nicht weiter Statt finden, es sind aber dennoch die Berechner solche Ueberschüsse ungenutzt in der Casse liegen zu lassen oder selbst zu benutzen keinesweges befugt; vielmehr

VIII.

ist es ihre Pflicht, auch kleinere Summen von 25 Rthlr. und darüber auf die vorgeschriebene Weise zu belegen, mindestens sich deshalb möglichst zu bemühen — im Fall es aber dazu an Gelegenheit fehlt, solches dem competirenden Superintendenten anzuzeigen, und dessen Instruction zu erwarten.

IX.

Wenn die Debenten ihre Grundstücke verkaufen, oder selbige sonst in andere Hände kommen; so sind die Berechner schuldig, davon dem competirenden Kirchen-Secretair zur Anmeldung bei den Gerichten wo die Proclamata extrahirt worden, Anzeige zu machen, und wenn der neue Besitzer die Capitalien zu übernehmen wünscht; so ist deshalb an die Superintendenten zu berichten und eventualiter mit Beifügung ihres Scheins der allerhöchste Consens nachzusuchen.

X.

Bei Ablegung der Rechnung ist der Berechner schuldig, nachzuweisen, wie er dieser Instruction nachgekommen. Läßt er es daran ermangeln; so ist er schuldig, die Zinsen zu berechnen, auch haftet er in alle Wege für die pünktliche Befolgung der in dieser Instruction enthaltenen Vorschriften.

VIII. Kirchenstühle.

1.

Verordnung wegen der eigenmächtigen Veränderung der Kirchenstühle.

Wir Friederich Franz ꝛc. ꝛc.

Befehlen sämmtlichen Ehrn-Predigern Unsers Großherzogthums resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes hiedurch: keine Veränderung in der innern Einrichtung Unserer Großherzoglichen Patronat-, sowohl Parochial- als Filialkirchen und mit den Kirchenstühlen eigenmächtg vorzunehmen, ohne zuvor Unsere Genehmigung dazu nachgesucht zu haben, damit Wir sodann, nach Befinden, den competirenden Ehrn-Superintendenten, und etwa Unsern Beamten die Direction der vorzunehmenden Veränderungen, und die gehörige Vertheilnng der Stühle bis auf Unsere Genehmigung committiren mögen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin den 20sten December 1817.

Friederich Franz.

IX. Kirchenvereinigung.

1.

Verordnung über die Vereinigung der lutherischen und reformirten Kirche.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir finden Uns bewogen euch zu eröfnen; daß Wir eine Vereinigung der lutherischen und reformirten Kirche in Unsern Landen nicht veranlaßt haben wollen; indessen bleibt es jedem frei, von einer Confession zur andern überzugehen; nur soll solches allemal mittelst einer öffent-

lichen Ablegung des neu angenommenen Glaubens-Bekenntnisses geschehen; und habet ihr solches den lutherischen, und dem reformirten Prediger zu Bützow besonders zu eröfnen. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin den 4ten August 1818.

Friederich Franz.

An den
Ehrn-Superintendenten Ackermann hieselbst.

X. Klingbeutel.

I.
Verordnung wegen des künftigen Heruntragens der Klingbeutel.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc.

Wir sind der gnädigsten Entschließung geworden, vom ersten Advents-Sonntage dieses Jahrs an, eine allgemeine Abänderung wegen des Umhertragens der Klingebeutel in den Kirchen Unserer Lande an den Sonn- und Festtagen dahin anzuordnen: daß solche nicht mehr während der Predigt, sondern Vormittags unter dem Hauptgesange, und, mit Innehaltung während der Verlesung des Evangelii, unter dem Singen des Glaubens, so wie Nachmittags unter dem Hauptgesange, umhergetragen werden sollen; welches allen Unsern Landes-Einwohnern zu ihrer Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird. Gegeben ꝛc. Schwerin den 7ten Juli 1818.

Friederich Franz.

XI. Landschulwesen.

1.

Patent-Verordnung zu verbesserter Einrichtung des Landschulwesens.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc.

Indem Wir in dem folgenden, nach vorgewesener Berathung mit Unsern getreuen Ständen, ein neues Gesetz zur Verbesserung des Landschulwesens ergehen lassen, und in demselben, nach der Erklärung der Stände, die Last der Unterhaltung der Landschulen, ohngeachtet des aufgelöseten Bandes der Gutsunterthänigkeit, fast ganz allein, wie bisher, dem Gutsherrn verbleibt; so wollen Wir dennoch dadurch den Grundsatz nicht aufgehoben haben, daß die Unterhaltung der Schulen eigentlich eine Pflicht und Last der Gemeinde ist, deren Kinder in der Schule gebildet und erzogen werden sollen, und deshalb behalten Wir Uns bevor, diesen ganzen Gegenstand, und die nachstehende Gesetzgebung, in verfassungsmäßigem Wege, einer Revision zu unterwerfen, wenn sich in Zukunft auf den ritterschaftlichen Gütern die Bildung eines Gemeindewesens erst mehr entwickelt haben wird; wobei sodann dem Gutsherrn die jetzt ihm zugeschriebenen Leistungen nicht als eine unabänderliche Verpflichtung soll entgegengesetzt werden können.

Dies vorausgesetzt, verordnen Wir nun hiemit wie folget:

§. 1.

Es müssen für alle auf dem platten Lande in Mecklenburg befindliche schulfähige Kinder hinreichende Schulen vorhanden seyn, jedoch bedarf jedes Gut einschließlich seiner Pertinenzien immer nur eine Schule.

§. 2.

Mit einem Orte von 30 Feuerstellen dürfen keine, nicht als Pertinenzen zu derselben gehörende Ortschaften zu einer Schule verbunden werden, es sey denn, daß einzelne kleine Gehöfte oder auch kleine Ortschaften von 10 bis 15 Feuerstellen nicht füglich mit andern Schulen vereinigt werden könnten.

§. 3.

§. 3.

Ortschaften unter 30 Feuerstellen können mit einander zu einer Schule vereiniget werden, wenn sie nicht über eine halbe Meile von einander entfernt liegen, und zusammen nicht über 60 Feuerstellen enthalten. Es wäre denn, daß kleine, aus wenigen Feuerstellen bestehende Orte, ihrer Lage nach, zu einer andern Schule nicht gelegt werden könnten.

§. 4.

Die vorhandenen combinirten Schulen dürfen nur, so lange der jetzige Schulmeister (vorausgesetzt, daß selbiger die erforderlichen Fähigkeiten hat) dabei bleibt, in ihrer jetzigen Verbindung beibehalten werden, und tritt die vorschriftsmäßige Einrichtung erst nach dessen Abgange ein — jedoch soll die Zahl der Feuerstellen bei bisher combinirten Schulen, wenn sie die Normalzahl von 60 Feuerstellen übersteigt, bis auf 80 zulässig seyn.

§. 5.

Wenn Schulen combinirt sind, denen es an den gesetzlichen Erfordernissen nicht mangelt, und die nicht freiwillig aufgelöset werden, verbleibt es in streitigen Fällen zwar bis zur ausgemachten Sache bei dem gegenwärtigen Besitzstande, mit Vorbehalt aller Rechte aus den privatrechtlichen Verhältnissen, jedoch soll durch dies Gesetz den einzelnen Guts-Obrigkeiten solcher combinirten Schulen kein größeres Recht in Ansehung dieser Verbindung zugestanden seyn, als sie bisher gehabt haben.

§. 6.

Wo solche Verbindungen erst getroffen werden sollen, muß, falls sich unter den zu verbindenden Orten ein solcher befindet, wo ein Prediger wohnt, die Schule, wenn es in Rücksicht der Lage irgend möglich ist, an diesem Orte errichtet werden. Ist aber unter diesen Orten kein Pfarrdorf vorhanden, so bleibt die Bestimmung des Orts der Schule der Vereinbarung der Orts-Obrigkeiten überlassen.

§. 7.

Eine Landschule darf nie mit einer Stadtschule vereinigt werden, es sey denn, daß die Kinder aus den in der Nähe der Städte befindlichen kleinen Gehöften bisher schon in die Stadtschule gegangen wären.

§. 8.

Ein jeder Schulort muß eine eigene, zu diesem Zwecke bestimmte Wohnung haben, welche nebst der erforderlichen Wohnung des Schulleh-

rers, eine abgesonderte, zu keinem fremdartigen Zwecke dienende Schulstube enthält.

Da, wo der Küster zugleich Schulmeister ist, bedarf es natürlich keiner besondern Wohnung für diesen. Die Schulstube muß hinlänglichen Raum für die zu dem Schulorte gehörige Schuljugend, so wie eine angemessene Höhe haben, welche bei neu einzurichtenden Gebäuden mindestens 8 Fuß im Lichten haben muß. Die Absonderung der Schulstube von der Wohn- und sonstigen Arbeitsstube des Schullehrers ist, so weit selbige bei den gegenwärtigen Schulhäusern nicht schon vorhanden, wenigstens binnen 3 Jahren nach Publication der Verordnung auf beliebige, jedoch immer vorschriftsmäßige Weise zu beschaffen. Ebenmäßig ist die Schulstube mit einem heißbaren Ofen, den nöthigen Tischen und Bänken zu versehen, so wie auch mit Mauersteinen oder Brettern auszulegen.

§. 9.

Zu Schullehrern können nur rechtliche und unbescholtene Personen, welche das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben, und von sittlich moralischem Character sind, nach zuvoriger Prüfung von Seiten des competenten Präpositi angenommen werden.

Sie müssen ein zum mündlichen Vortrage geeignetes Organ haben, die nöthigen Vorkenntniße zur Ertheilung des biblisch-religiösen Unterrichts, so wie die Fähigkeit einfach zu catechisiren besitzen, um die Landjugend zu dem von den Predigern, Behufs der Confirmation zu ertheilenden Unterrichte vorzubereiten, auch eine angemessene Kenntniß der deutschen Sprache und eine genügende Fertigkeit im Recht- und Schönschreiben, so wie die ersten Anfangsgründe der Rechenkunst bis zur Bruchrechnung, besonders das Kopfrechnen lehren, und im Singen der Kirchenmelodien Unterricht ertheilen können.

§. 10.

Die Ausübung eines auf dem Lande erlaubten, nicht störenden Handwerks soll zwar in den Nebenstunden, allemal aber nur außerhalb der Schulstube gestattet seyn.

§. 11.

In den Kirch- und Pfarrdörfern ist in der Regel der jedesmalige Küster auch Schullehrer, indessen bleibt die Anstellung eines anderweitigen Schullehrers unbenommen, in so ferne nicht bereits begründete Rechte dadurch verletzt werden.

§. 12.

Die Anstellung und Berufung der Schullehrer verbleibt den Guts-Obrigkeiten und resp. den Patronen in Ansehung der Küster unter Beobachtung der obigen gesetzlichen Bestimmungen. Bei einer eingetretenen Erledigung ist die Stelle spätestens binnen drei Monaten wieder zu besetzen, welches jedoch im Fall der Kündigung sofort geschehen muß. Die Einführung und Anweisung der Schullehrer geschieht, nach zuvorigem Auftrage der Guts-Obrigkeit, durch den competirenden Prediger.

§. 13.

Die zur Zeit der Publication der Verordnung bereits angestellten Schullehrer sind schuldig, durch ein von dem competenten Prediger zu erwirkendes und ihrer Guts-Obrigkeit zu behändigendes Zeugniß ihre Qualification mindestens in der Rücksicht darzulegen, daß sie die nöthigen Vorkenntnisse zur Ertheilung des biblisch-religiösen Unterrichts, so wie im einfachen Catechisiren besitzen, um im Stande zu seyn, die Schuljugend zu dem von dem Prediger, Behufs der Confirmation zu ertheilenden Unterrichte vorzubereiten, auch gehörigen Unterricht im Lesen geben können, worauf sie sodann ohne Weiteres unter den bisherigen Bedingungen in ihren Stellen verbleiben.

Können sie ein solches Zeugniß von dem competenten Prediger nicht erwirken, so soll ihnen eine Frist von 2 Jahren, binnen welcher ihnen noch in ihren Stellen zu bleiben gestattet ist, zugestanden seyn, um sich in den vorbemerkten Vorkenntnissen annoch unterweisen zu lassen, nach Ablauf welcher Zeit sie sich einer neuen Prüfung von Seiten des competenten Präpositi unterwerfen müssen, von dessen Zeugniß sodann ihre zukünftige Beibehaltung oder Entfernung vom Dienste abhängt.

Allemal aber ist es diesen Schullehrern gestattet, auch schon vor Ablauf dieser 2 Jahre sich der neuen Prüfung von Seiten des Präpositi zu unterwerfen, wenn sie glauben, daß ihnen durch das von dem Prediger verweigerte Zeugniß Unrecht geschehen sey.

§. 14.

Um denjenigen Personen, welche sich dem Schulfache widmen wollen, Gelegenheit zur Ausbildung zu verschaffen, sollen allgemeine Aufforderungen an sämmtliche Prediger ergehen, damit diejenigen sich melden, welche sich mit Bildung und Vorbereitung brauchbarer Landschullehrer befassen wollen, und eine Auswahl der sich hiezu eignenden, mit den gehörigen

Fähigkeiten versehenen Prediger und deren öffentliche Bekanntmachung eintreten. Diese zu denominirenden Prediger sind verbunden, gegen eine jährliche Vergütung von 20 Rthlr. NZwdr. für jeden Zögling, täglich zwei Unterrichtsstunden, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, zu ertheilen und jeden sich Meldenden anzunehmen, wenn er die nöthigen Vorkenntniße und Naturanlagen besitzt und sowohl hierüber als über seine tadelfreie Aufführung Zeugniße seiner Obrigkeit, so wie des competenten Predigers beibringt, und bei der vorzunehmenden Prüfung von dem Prediger, dem die Vorbereitung obliegt, die erforderlichen Vorkenntniße beweist.

Der Cursus ist wenigstens auf 2 Jahre festzusetzen und dürfen nur alle 2 Jahre und zwar spätestens den 24sten October neue Zöglinge angenommen werden, und sind die Abgehenden am 8ten October zu entlassen, falls nicht die sich ergebende gänzliche Unfähigkeit der Subjecte eine frühere Entlassung nothwendig macht.

Wenn sich an dem Orte des sich mit dem Unterrichte der Schullehrer befassenden Predigers ein zum Unterricht im Singen hinlänglich fähiger Küster oder Organist befindet, so müssen diejenigen, welche sich in diesem Institute zu Schullehrern bilden wollen, bei selbigem wöchentlich 3 Stunden im Gesang Unterricht nehmen und sich über die Gratification mit ihm vereinbaren.

§. 15.

Das Zeugniß der Prediger, welche die Vorbereitung übernehmen, genügt nicht als Beweis der Qualification ihrer Zöglinge zu Schullehrern, sondern es muß vor der Anstellung die im §. 13. vorgeschriebene Prüfung durch den competenten Präpositus allemal eintreten.

Die durch diese Vereinbarung veranlaßt werdenden Kosten haben diejenigen, welche sich zu Schullehrern bilden wollen, allein zu tragen, und wenn zwar auf die Anstellung der so gebildeten Schullehrer insonderheit möglichst Rücksicht genommen werden soll, so bleibt es dennoch jeder Guts-Obrigkeit unbenommen, auch andere, nicht in diesen Instituten, doch aber auf sonstige zweckmäßige Art und Weise zu ihrem Beruf gleichmäßig ausgebildete Personen, wenn sie nach vorgängiger Prüfung durch den Präpositus für qualificirt befunden worden, anzustellen.

§. 16.

Die Schullehrer, in so ferne sie nicht zugleich Küster sind, stehen unter der Gerichtsbarkeit ihres Wohnorts, und tragen alle ordentliche und

außerordentliche Abgaben, welche verfassungsmäßig durch landesherrliche Edicte ihnen auferlegt werden. Auch sind sie den Bestimmungen unterworfen, welche künftig in Ansehung der Tragung von Gemeindelasten etwa festgestellet werden.

§. 17.

In Hinsicht der Diensteinkünfte und Emolumente der zur Zeit der Publication dieser Verordnung bereits angestellten Schullehrer und der Küster, welche zugleich Schullehrer sind, verbleibt es bei demjenigen, was mit ihnen verabredet und ihnen zugesichert ist.

Bei künftig anzustellenden Schullehrern, wenn sie nicht zugleich Küster sind, dürfen die ihnen auszusetzenden Dienst-Emolumente in nicht weniger als folgendem bestehen:

a) freie Wohnung;
b) 100 □Ruthen Gartenland, wobei es gestattet ist, einen Theil und zwar 20 □R. im Felde zu Leinsaamen anzuweisen;
c) an Feurung ein halbmal mehr als ein Tagelöhner des Orts erhält;
d) Weide und Winterfutter für eine Kuh;
e) Weide für 1 bis 2 Schweine und einige Gänse, in so ferne dasselbe bei andern Guts-Einwohnern üblich ist;
f) 24 Scheffel Roggen und 12 Schfl. Gerste Rostocker Maaße;
g) den Schulschilling.

Sollte rücksichtlich des Gartenlandes und der Weide, so wie der Winterfutterung für die Kuh, wegen bestehender Contracte oder sonstiger temporairen Hindernisse, eine Verabreichung in natura nicht möglich seyn; so kann, so lange diese Hindernisse annoch bestehen, für die Kuh 10 Rthlr. und für die □Ruthe Gartenland 4 ßl. vergütet werden.

Für Schullehrer, welche zugleich Küster sind, müssen aber die Dienst-Emolumente um so viel erhöhet werden, daß ein solcher Mann mit Ausnahme der Wohnung und Feurung, so wie der zufälligen Hebungen als Küster und des Schulschillings, für beide Stellen sich auf 70 Rthlr. dient. Zu diesem Zweck soll der Scheffel Roggen zu 40 ßl., die Gerste zu 24 ßl. und andere Kornarten nach diesem Verhältnisse, sonstige Naturalien nach Durchschnittspreisen, die Kuh zu 10 Rthlr., die □Ruthe Gartenland zu 4 ßl., das übrige Dienstland aber nach den Grundsätzen des Credit-Ver-

eins abgeschätzet und hienach ausgemittelt werden, ob und um wie viel das Gehalt zu erhöhen sey.

Den Orts-Obrigkeiten bleibt es zu jeder Zeit frei, den bis jetzt üblichen und unter keinem Vorwande zu erhöhenden Schulschilling aufzuheben, wenn sie den Schullehrer anderweitig angemessen dafür entschädigen.

Dem Schullehrer darf nichts aufgeleget werden, wodurch er an der ordnungs- und pflichtmäßigen Verwaltung seines Amtes verhindert wird, wohin namentlich die Leistung von Nebendiensten, es sey für wen es wolle, gehört, als welches hiedurch ausdrücklich untersagt wird.

Im Uebrigen bleibt es den freien Vereinbarungen zwischen den Orts-Obrigkeiten und den anzustellenden Schullehrern überlassen, unter welchen Bedingungen sie die Dienst-Contracte abschließen wollen, und steht eine wechselseitige halbjährige, um Ostern zum Wegzuge auf den 24sten Octbr. zu beschaffende Aufkündigung frei.

Da, wo durch Vermächtniße oder sonstige Stiftungen eine Einnahme für den Schullehrer statt findet, darf diese zwar auf das minimum der, für Schullehrer und Küster bestimmten Hebungen angerechnet werden, jedoch so, daß wenn jene Einnahme mehr beträgt als das minimum, dieser Mehrbetrag doch allemal bei der Stelle bleiben muß.

§. 18.

Die Schulpflichtigkeit der Kinder fängt mit dem zurückgelegten 6ten Jahre an, und dauert bis zur Confirmation. Gänzliche Befreiung vom Schulbesuch findet unter keinerlei Vorwande statt; theilweise nur in Krankheitsfällen und im Winter bei zugeschneieten Wegen, für die kleinern nicht am Schulorte selbst befindlichen Kinder auf kurze Zeit, und niemals länger als bis das Hinderniß gehoben ist.

§. 19.

Der Unterricht muß fortdauernd, sowohl im Winter als im Sommer, statt finden. Die Winterschule fängt jedesmal mit dem 1sten Nov. an, und wird in der Woche vor Ostern geschlossen. Die Sommerschule dauert von der vollen Woche nach Ostern bis zum 18ten October, mit Ausnahme von 6 Wochen in der Erntezeit. Im Winter wird die Schule täglich 3 Stunden des Vormittags, von 9 bis 12 Uhr, und 2 Stunden des Nachmittags, von 1 bis 3 Uhr gehalten, mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends Nachmittags, welche vom Unterrichte frei bleiben. Im

Sommer werden von dem Gutsherrn, nach den obwaltenden Verhältnißen, zwei Tage in der Woche und zwei Stunden an jedem Tage zum Schulunterrichte bestimmt.

Es versteht sich, daß die dienenden Kinder auch in die Schule des Orts wo sie dienen, gehen müssen.

§. 20.

Der Unterricht selbst ist elementarisch, und darf nicht in ein maschinenmäßiges Getreibe ausarten. Er erstreckt sich, außer dem Singen der üblichen Kirchen-Melodien, im allgemeinen auf die religiöse, sittliche Ausbildung der Jugend, durch den Elementar-Unterricht in der Religion, biblischen Geschichte und Moral, so wie auf Ausbildung des Verstandes und Gedächtnißes, für den Bedarf des practischen Lebens auf dem Lande, insbesondere auch auf das Schreiben, mindestens für die Knaben, und auf die Erlernung des Rechnens, besonders des Kopfrechnens.

§. 21.

Bis auf Weiteres verbleibt es einstweilen bei der Bezahlung des landüblichen Schulschillings für jede Woche, in den Wintermonaten, welcher für jedes schulfähige Kind an den competenten Schullehrer zu bezahlen ist. Für die Sommerschule wird nichts besonders bezahlt.

§. 22.

Die nächste Aufsicht über die Landschulen steht den competirenden Guts- und Orts-Obrigkeiten, oder deren Stellvertretern zu; der Schullehrer hat denselben für jedes Schulhalbejahr die Schullisten zu behändigen, und sind sie schuldig und verbunden, darauf zu achten und zu halten, daß die Schulen vorschriftsmäßig besucht werden.

Den Predigern aber liegt es, nach Vorschrift des §. 495. des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs, als ein Theil ihrer Amtspflichten ob, die Schulen in ihren Gemeinden fleißig und mindestens alle Monate zu besuchen und den Schulmeistern Anleitung zu geben, wie sie die Kinder unterrichten sollen, auch selbige bei dieser Gelegenheit zu prüfen, um ihre Fortschritte im Unterrichte wahrnehmen zu können. Die Unterlassung dieser regelmäßigen Schul-Visitationen, von Seiten der Prediger, soll auf das nachdrücklichste geahndet, und den Präpositen hiedurch aufgegeben seyn, darauf, daß selbige vorschriftsmäßig geschehen, ein wachsames Auge zu haben.

Schließlich wiederholen Wir hier die Unsern getreuen Ständen schon gegebene Versicherung, daß Wir nicht allein fortfahren werden, wie bisher,

ihnen in Unsern Domainen ein gutes Beispiel zu geben, dem sie nacheifern mögen; sondern auch noch besonders, daß die Kinder aus den ritterschaftlichen Gütern, welche in die Schulen der Domainen gehen, gewiß in keinem Stücke geringer gehalten und weniger gut unterrichtet werden sollen, als nach der vorstehenden Gesetzgebung es in den Landschulen Unserer getreuen Stände geschehen soll.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin den 21sten Juli 1821.

Friederich Franz.

2.

Aufforderung der Prediger, sich wegen Bildung der Landschullehrer bei den Superintendenten zu melden.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc.

Hiedurch werden gesammte Ehrn-Prediger in Unsern Landen in Gemäßheit des §. 14. Unsrer Patent-Verordnung zu verbesserter Einrichtung des Landschulwesens vom 21sten Juli d. J., aufgefordert, sich, wenn sie unter den aus gedachter Patent-Verordnung zu ersehenden Bedingungen mit Bildung und Vorbereitung der Land-Schullehrer sich befassen wollen, binnen einer peremtorischen Frist von vier Wochen a dato bei ihren vorgesetzten Ehrn-Superintendenten zu melden, welche angewiesen sind, sodann hierüber an Unsre Regierung zu berichten. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin den 9ten August 1821.

Friederich Franz.

XII. Leichengebühren.

1.

Rescript im Betreff der Leichengebühr bei Beerdigung einer Officiers-Wittwe.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc.

Eure Anfrage vom 5ten d. M. im Betreff der Leichengebühr bei Beerdigung einer Officiers-Wittwe ist verlesen. Da nun nach dem Art. 195. Unsers Militair-Gesetzbuches der befreiete Militair-Gerichtsstand mit dem Austritt der Militair-Personen aus Unserm Militairdienst durch den Tod von selbst wiederum aufhöret, und nur allein noch die Regulirung und Auseinandersetzung des Nachlasses der verstorbenen Militair-Personen dem Militairgericht zusteht; so kann die Wittwe eines vorlängst alldort verstorbenen Officiers und dessen hinterlassene Familie für deren Personen auch nicht weiter zur Garnison-Gemeinde sich rechnen; mithin auch für deren Beerdigung die herkömmliche Gebühr den Predigern des Kirchspiels, worin selbige verstorben war, nicht verweigert werden. Lassens ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin den 7ten Juni 1816.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An den
Ehrn-Director und das geistliche
Ministerium zu Rostock.

2.

Landesherrliche Bestätigung der Leichen-Gebührentaxe für die Kirche und die Ehrn-Geistlichkeit zu Malchin.

Wir Friederich Franz ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Successoren, regierende Großherzoge von Mecklenburg, gegen jedermann: daß Wir das in Urschrift hierbei geheftete, von Unserm Ehrn-Superintendenten Fuchs zu Güstrow, an Ort und Stelle, nach den bestehenden Vorschriften und bisheriger Ueblichkeit regulirte Verzeichniß der Leichengebühren für die Kirche und die Ehrn-Geistlichkeit zu Malchin, als ein festes Normativ angenommen, und in allen seinen Ansätzen Landesherrlich und Oberbischöflich genehmiget und bestätiget haben.

Inmaßen Wir solches hiemit wissendlich thun, dergestalt und also: daß sothanes Normativ sowohl von der Geistlichkeit, auch den Schul- und Kirchenbedienten zu Malchin, als von Bürgermeistere, Gericht und Rath und sämmtlichen Einwohnern und Eingepfarrten daselbst stets fest und unverbrüchlich gehalten und von jedermann, jetzt und künftig, auf das genaueste beobachtet werden soll.

Uebrigens jedoch Uns und Hochermeldeten Unsern Nachkommen an Unserer Landesherrlichen und Oberbischöflichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen andern Uns zustehenden Herrlich- und Gerechtigkeiten ganz unabbrüchig, so wie sonst einem jeden an seinem erweislichen Rechte allewege unschädlich.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin den 10ten Juli 1818.

Friederich Franz.

Die observanzmäßigen Leichengebühren zu Malchin bestehen in Folgenden:

	NZwdr.		M. V.		
	ℳ	ß	ℳ	ß	₰
A. Bei adelichen Leichen, welchen nach dem §. 348. von Siggelkows Handbuch des Kirchen- und Pastoral-Rechts edit. 3. 1797 die übrigen Standes-Leichen gleich zu achten sind.					
1) an die Kirche					
a. fürs Geläut	—	—	11		
b. für die Grabstelle	10				
2) an die Prediger für jeden	—	—	10		
3) an die Schullehrer für jeden	—	—	5		
4) an den Oeconomus	—	—	2		
5) an den Küster	—	—	1	16	
6) an die Glockenläuter für jeden Puls verzogenen Geläuts	—	—	2	46	8
7) an den Todtengräber	1				
B. Bei Leichen bürgerlichen Standes.					
I. an die Kirche					
a. für verzogen Geläute jeder Puls	—	—	1	12	
b. Nachpuls	—	—	—	24	
c. für ein verzogenes Vorgeläut allein	—	—	1	24	
dito Bürgergeläute	—	—	1		
d. für ein Bürgergeläut oder die großen Glocken à Puls	—	—	1		
e. für klein Geläut, da nämlich nur mit 3 Glocken geläutet wird	—	—	—	24	
f. für das stille Geläut bei Beerdigungen einer dispensirten Leiche	—	—	1		
g. für stille Beerdigung unterm Mantel	—	—	—	24	
h. für ein todgeborenes Kind	—	—	—	16	
i. für das Leichlaken sind die Gebühren verschieden nach der Güte der Laken, und werden resp. mit 32 ßl., 24 ßl., 16 ßl., 12 ßl., 8 ßl. und 4 ßl. bezahlt.					

II. Uebrige Gebühren.

	Mzwdr.		M. V,		
	ℳ	ßl	ℳ	ßl	₰
1) Bei Beerdigung mit ganzer Schule und bei stiller Beerdigung auf Dispensation,					
a. jeder Prediger = = = = =	—	—	—	40	
b. die beiden ersten Schullehrer jeder = =	—	—	—	30	
c. der Cantor besonders für jeden aufgegebenen Gesang = = = = = =	—	—	—	2	
d. Derselbe für Absingung des Gesanges: „Jesus meine Zuversicht," oder eines andern am Grabe, wobei ein Schüler respondirt, für sich und den Schüler, der davon 8 ßl. erhält	—	—	—	30	
e. wenn am Grabe von 2 Schülern eine Collecte gesungen wird, so erhalten diese 4 ßl., 8 ßl., und 12 ßl.,					
f. an die Schule überhaupt nach Willkühr,					
g. an den Küster, wenn nicht geläutet wird als Küster = = = = = = Vermögendere bezahlen angeblich das doppelte. Wenn geläutet wird, erhält er seinen Antheil von den Gebühren der Glockenläuter und außerdem nichts.	—	—	—	8	
2) Bei Beerdigung mit halber Schule.					
a. jeder Prediger = = = = =	—	—	—	16	
b. die beiden ersten Schullehrer jeder = =	—	—	—	15	
c. der Cantor besonders für jeden Gesang, der ihm aufgegeben wird = = = =	—	—	—	2	
d. für Absingen der Collecte an beide Schüler 4 ßl., auch mehr.					
e. an die Schule zur Vertheilung, willkührlich.					
f. der Küster erhält nur dann Gebühren, wenn geringe Leute Armuths halber still beerdiget werden, und bestehen solche für Erwachsene in = = = = = = =	—	—	—	4	
und für Kinder in = = = =	—	—	—	2	

	NZwdr.		M. V.		
	℔	ß	℔	ß	₰
3) Der Todtengräber als solcher für Fertigung der Gruft,					
a. bei einer Leiche mit großen Glocken = =	—	—	—	32	
b. bei einer Leiche mit kleinem Geläut = =	—	—	—	24	
c. bei einer Leiche mit plattem Deckel = =	—	—	—	16	
d. bei einer Kinder-Leiche unterm Mantel =	—	—	—	10	
4) Die Glockenläuter,					
a. für verzogenes Geläut à Puls = =	—	—	1	23	4
b. für Bürger-Geläut = = = =	—	—	—	44	8
c. für ein klein Geläut = = = =	—	—	—	14	

XIII. Nebenschulen.

1.

Verordnung an die Magistrate in Schwerin, wegen der Nebenschulen daselbst.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Auf eingegangene Anzeige Unsers Ehrn-Superintendenten Consistorialraths Ackermann von der Ueberhandnahme der Winkelschulen hieselbst, befehlen Wir euch hiedurch alles Ernstes: dahin zu wachen, daß niemand sich in hiesiger Stadt oder Vorstadt zum Schulhalten aufwerfe, der nicht Unsere Landesherrliche Genehmigung erlangt haben wird. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc, Schwerin den 9ten Decbr 1819.

Friederich Franz.

An
1) Bürgermeister und Rath der Altstadt
2) Bürgermeister und Rath der Neustadt
hieselbst.

XIV. Pfarrländereien (deren Verpachtung.)

1.

Verordnung über die Verpachtung der Pfarrländereien und Gehöfte von Seiten der Prediger.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wenn es Unser gnädigster und ernster Wille ist, daß in Zukunft kein Prediger in Unsern Landen seine Pfarr-Ländereien und Gehöfte anders verpachten solle, als wenn er davon vorher seinem ihm vorgesetzten Superintendenten vollständige Anzeige gemacht, und dieser sodann darüber cum voto an Unsere Regierung berichtet hat, damit zweckmäßige Verfügungen zur Sicherung Unserer Rechte, so wie der der Eingepfarrten und des Kirchen-Aerarii getroffen werden können; so eröfnen Wir euch solches hiemit zu eurer Nachricht und genauen Nachachtung in Gnaden, womit Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin den 10ten August 1819.

Friederich Franz.

An
die Ehrn-Superintendenten.

XV. Pfarrvacanzen.

1.

Verordnung wegen des zu treffenden Provisorii bei entstehenden Pfarrvacanzen.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Die Circular-Verordnung vom 13ten October 1779 wegen unverzüglicher Anordnung der Aufwartungen benachbarter Prediger

bei erledigten Pfarrstellen hat, wie die Erfahrung häufig zeigt, ihren wohlthätigen Zweck, die verwaiseten Gemeinden nicht lange ohne Hirten zu lassen, oft verfehlt, da die Verfügungen wegen der Aufwartung der benachbarten Ehrn-Prediger, welche gewöhnlich bis zum Eingang Unserer Landesherrlichen Bewilligungen des kirchenordnungsmäßigen Gnadenjahrs verschoben werden, bisher sehr verspätet worden sind.

Damit nun die Seelsorge der Gemeinden bei einer so langen Entbehrung nicht leiden möge; so befehlen Wir euch hiedurch gnädigst: sofort nach eingegangener officiellen Anzeige von der eingetretenen Vacanz einer Pfarrstelle, ohne erst eine Bewilligung des Gnadenjahrs zu erwarten, provisorisch die Anordnung zu machen, daß bis zum Anfang der Reihefolge in der Aufwartung der übrigen Prediger des Cirkels durch den zunächst wohnenden Prediger die Seelsorge der verwaiseten Gemeinde interimistisch übernommen und darunter nichts vernachlässiget, hingegen die dadurch erwachsende vorläufige Bemühung und Herbeiholung des nächst benachbarten Predigers ihm sowohl, als den resp. Eingepfarrten in der nachherigen Reihefolge der Aufwartung und der Kirchspiels-Fuhren eventualiter zu gut gerechnet werde. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin den 17ten August 1818.

An
die Ehrn-Superintendenten (separatim.)

Friederich Franz.

XVI.
Predigerwittwenhäuser (deren Vermiethung.)

1.
Verordnung wegen Vermiethung der Predigerwittwenhäuser.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir finden Uns durch die seither entstandenen Verlegenheiten beim Ableben der Ehrn-Prediger, durch die früher geschehene Ver-

miethung der Predigerwittwenhäuser auf längere Zeit, bewogen, euch hiedurch zu eröfnen: daß den Kirchen-Provisoren die Befugniß gar nicht zustehen darf, die Pfarrwittwenhäuser anders, als mit der Bedingung zu vermiethen, daß der eintretende Todesfall des Predigers den Miethscontract von selbst wieder aufheben solle, sobald nämlich der Gebrauch des Wittwenhauses für eine Predigerwittwe wirklich eintritt.

Wir geben euch demnach hiedurch in Gnaden auf: nach dieser Unsrer Willensmeinung gesammte Kirchen-Provisoren eures Cirkels gehörig zu instruiren; und verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben ꝛc. Schwerin den 13ten Februar 1821.

Friederich Franz.

An
die Ehrn-Superintendenten.

XVII. Rechnungen (der piorum corporum.)

1.

Verordnung an die Superintendenten wegen der jährlich zu machenden Anzeige von den mit Einreichung der Rechnungen sich im Rückstande befindenden Berechnern der piorum corporum.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Indem Wir euch Unser Wohlgefallen über die von euch bisher beobachtete Pünktlichkeit und Ordnung bei der Revision der Kirchen-Rechnungen eurer Superintendentur, wie bei der Einreichung eurer Anzeigen hierüber, bezeugen, eröfnen Wir euch hiedurch gnädigst: daß Wir, zur Erhaltung solcher Ordnung und einer leichteren Uebersicht, beschlossen haben, daß Unsere Superintendenten fortan, unter Mitunterschrift des competirenden Kirchen-Visitations-Secretairs, alle Jahr, spätestens acht Tage vor Ostern, bei Unserer Regierung die Berechner anzeigen sollen, welche mit Einreichung der Rechnungen etwa dann noch in Rückstand sind,

damit

damit gegen dieſe ſofort in Gemäßheit Unſerer Verordnung vom 7ten Novbr. 1788 verfahren werden kann.

Die Anzeigen von der beſchafften Reviſion ſämmtlicher Kirchenrechnungen euers Sprengels erwarten Wir alle Jahr gegen Johannis; jedoch bleibt dabei Unſere Conſtitution vom 28ſten Mart. 1786. übrigens in Beſtand. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin den 6ten Febr. 1819.

Friederich Franz.

An
die Ehrn-Superintendenten.

XVIII. Reformationsfeſt.

1.

Verordnung wegen der künftigen Feier des Reformationsfeſtes.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc.

Wir ſind aus Uns dazu bewegenden Gründen der Entſchließung geworden, Unſere gegebene Verordnung vom 3ten September v. J., im Betreff der Feier des Kirchen-Reformationsfeſtes dahin abzuändern, daß von jetzt an dieſer Tag, wenn ſolcher nicht auf einen Sonntag fallen ſollte, ſtets an dem zunächſt fallenden Sonntage in Unſern Landen gefeiert werden ſoll. Gegeben ꝛc. Schwerin den 19ten October 1818.

Ad Mandatum Serenissimi specialissimum.

Großherzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präſident, Geheime- und Räthe.

XIX. Schullehrer (katholische.)

1.

Verordnung daß katholischen Schullehrern der Religions-Unterricht bei Kindern lutherischer Aeltern nicht gestattet werden solle.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir ertheilen euch auf euren Vortrag vom ehegestrigen dato, wegen der Winkelschulen hieselbst, zur gnädigsten Resolution; daß den beiden katholischen Schullehrern allhier der Religions-Unterricht bei Kindern lutherischer Aeltern überall nicht gestattet werden darf, auch wenn sie vorgeben, sie ließen blos aus den kirchlichen Büchern der lutherischen Religion auswendig lernen und enthielten sich aller Erklärung.

Desgleichen sind alle Schullehrerinnen hieselbst zuvor einer Prüfung zu unterwerfen, ehe man ihnen die Fortsetzung ihres Religions-Unterrichts gestattet. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin den 9ten Decbr. 1819.

Friederich Franz.

An
den Ehrn-Superintendenten Consistorialrath
Ackermann hieselbst.

XX. Schulmeister.

1.

Verordnung wornach die Abfindungs- u. Substitutionsvereinbarungen der Cammer mit den Schulmeistern über deren Dienstemolumente u. s. w. für unwirksam erklärt werden.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Bei abschriftlicher Mittheilung der Vorstellung und Bitte Unsers Ehrn-Superintendenten Ackermann hieselbst, in Betreff der Re-

gulirung mit dem Schuhmacher Hinze zu Brützkow, verhalten Wir Ew. Lbden und euch hiedurch gnädigst nicht: daß die zeitigen Schulmeister nicht ermächtiget sind, über die zu der Schule reglementsmäßig einmal landesherrlich angewiesenen Dienstemolumente und Gerechtigkeiten in Privatbehandlungen sich einzulassen, und Abfindungs- oder Substitutionsvereinbarungen darüber für sich und ihre Nachfolger rechtsverbindlich einzugehen. Unsre Cammer hat sich also derselben sub poena annullationis in Zukunft zu enthalten und sich damit eventualiter an den competirenden Ehrn-Superintendenten zu wenden. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin den 22sten Mai 1818.

Friederich Franz.

An die Cammer.

2.

Verordnung wegen der in der Stadt Schwerin anzustellenden Schulmeister.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir finden Uns veranlaßt, mit Erneuerung der Landesherrlichen Verordnung vom 6ten September 1769 euch hiedurch in Gnaden aufzugeben: Den Gemeinden in Unserer hiesigen Residenz von den Canzeln sowohl der Dom- als der Nicolaikirche bekannt machen zu lassen, wie Wir mißfällig vernommen haben, daß sich hier so viele untaugliche Nebenschulmeister eigenmächtig aufgeworfen haben; von jetzt an aber Niemandem, sowohl in der Stadt als in der Vorstadt hieselbst gestattet seyn soll, Schule zu halten, der nicht dazu von euch gehörig geprüfet und nach befundener Fähigkeit von Uns eingesetzt worden ist. Und haben Wir den Magistraten deshalb anliegendermaßen rescribiret. Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben ꝛc. Schwerin den 9ten Decbr. 1819.

Friederich Franz.

An
den Ehrn-Superintendenten Consistorialrath
Ackermann hieselbst.

XXI. Schulmeister-Aecker.

I.

Anderweitige Verordnung, die Regulirung der Schulmeister-Aecker betreffend.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Die beiden von euch in eurer heutigen Vorstellung und Bitte, die Regulirung der Schulmeister-Aecker betreffend, als einander entgegen gesetzt angezogenen Verordnungen vom 14ten April 1815, und vom 22sten Mai 1818, die Schule zu Brützkow betreffend, stehen sehr wohl mit einander zu vereinbaren, da sie wesentlich von einander verschiedene Gegenstände umfassen.

Die vom 14ten April 1815 betrifft nämlich nur allein die zum Schulmeister-Gehalt im Schul-Reglement vom 18ten October 1770, sub II. III. und IV. angewiesenen Grundstücke; wogegen die vom 22sten Mai 1818 ausdrücklich auf die Schul-Reglementsmäßigen Dienst-Emolumente und Gerechtigkeiten der Schule, an Weide-Freiheit, Befriedigungen, Feurung, Fuhr- und Dienstleistungen Num. IV. VI. VII. und VIII. des Reglements sich beschränkt.

Der Grund dieser Verschiedenheit ist einleuchtend, da, wenn von einer Redemtion, oder von einer Aversions- oder Permutations-Behandlung der letzteren die Frage ist, es an einem für alle Zeiten und Localitäten allgemein einverstandenen oder anerkannten Maaßstabe zur Ausmittelung eines durchgängig gleichförmigen legalen Surrogats ermangelt, durch dessen einseitige und temporaire Annahme also leicht der eine oder der andere Theil in der entfernten Zukunft zum Nachtheil des Dienstes verkürzt, und zu gerechten Beschwerden vielleicht allzu spät veranlasset werden kann; wogegen bei Acker-, Garten- und Wiesen-Vertauschungen die Parifications- und hauswirthschaftlichen Classifications-Grundsätze wegen des Flächen-Inhalts und Ertrags-Anschlags hinlänglich bekannt, mithin deren gerechte Anwendung in quanto et

quali Unserer Cammer billig bis auf den nicht zu vermuthenden Fall einer erweislichen Läsion zuzutrauen und zu überlassen ist.

Hiebei behält es also resp. so viel die Schul-Aecker und die Dienst-Emolumente anlangt, nämlich wegen ersterer bei Unsrer Verordnung vom 14ten April 1815 und wegen letzterer, bei Unsrer Verordnung vom 22sten Mai 1818 allewege das fernere Verbleiben. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin den 7ten Septbr. 1820.

Friederich Franz.

An
den Ehrn-Superintendenten Consistorialrath
Ackermann hieselbst.

XXII. Schulmeister-Seminar.

1.

Verordnung wegen künftiger Besetzung der erledigt werdenden Schuldienste mit im Seminar gebildeten Individuen.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir sind, um die von Uns gestiftete Schulmeister-Seminarien-Anstalt für Unsere Lande so gemeinnützlich als möglich zu machen, und den Seminaristen insonderheit den Weg zur Beförderung zu eröfnen, der gnädigsten Entschließung geworden, die erledigt werdenden Schuldienste mit tüchtigen und geschickten, in der vorgedachten Anstalt gebildeten Individuen zu besetzen, und den Schulmeistern und schulhaltenden Küstern bei Unsern Patronat-Kirchen, welche wegen Alters oder Schwäche der Hülfe bedürftig werden, nicht mehr wie bisher zuweilen geschehen, unzubereitete Subjecte als Assistenten beiordnen zu lassen, wodurch diese Leute, wenn sie gleich auch demnächst nicht die

Nachfolge in den Dienst erhalten, doch oftmals, wenn ihre Hülfsleistung aufhöret, Ansprache auf anderweitige Anstellung machen.

Sollte indessen ein Schulhalter oder schulhaltender Küster in die Lage kommen, daß ihm Hülfe bei seinen Dienstverrichtungen nöthig wird, und er dazu keinen Seminaristen angestellt haben wolle; so soll es ihm zwar verstattet seyn, sich der Hülfe einer seiner dazu sich qualificirenden Söhne, oder eines andern Menschen, wenn Prediger und Gemeinde davon zufrieden sind, zu bedienen, allein diesen als wirkliche Assistenten nicht angestellten Hülfeleistenden sollen dadurch keine Rechte erwachsen, auf demnächstige Anstellung bei Schulstellen Anspruch machen zu dürfen, und sie dadurch, falls sie der Militairpflichtigkeit noch unterworfen sind, von dieser Verbindlichkeit auch keinesweges befreiet seyn.

Es wird euch demnach hiemit aufgegeben: Diese Unsere Willensmeinung zur Nachricht und Nachachtung in eurer Diöcese gehörig bekannt zu machen. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin den 6ten Februar 1819.

Friederich Franz.

An
die Ehrn-Superintendenten.

XXIII. Zählung (der Eingepfarrten.)

I.

Verordnung wegen der Zählung der Eingepfarrten.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Es wird unvermeidlich, nach den allenthalben eingeführten Zählungs- und Conscriptions-Grundsätzen, bei der Aufnahme der Seelenzahl auch die kleineren Kinder unter 5 Jahren, die bisher in Unseren Landen in der gesetzlichen Zählung übersehen wurden, weil

es an einer officiellen Controlle der Schullehrer bei ihrer Angabe fehlte, nicht länger davon auszuschließen.

Nachdem schon in Unseren größeren Städten, auch zu Ludwigslust, mit ihrer obrigkeitlichen Zählung der Anfang gemacht worden, und in mehreren Kirchspielen des Landes einzelne Prediger, neben den schulfähigen, auch die kleinern Kinder in den Verzeichnissen ihrer Eingepfarrten besonders zu zählen gewohnt waren; wollen Wir von nun an die allgemeine Zählung sämmtlicher lebenden Kinder ohne Unterschied, ob sie schulfähig sind oder nicht, auf alle Kirchspiele Unsers Großherzogthums ausdehnen.

Wir befehlen euch demnach hiedurch: gesammte euch untergeordnete Ehrn-Prediger, bei Mittheilung eines Abdrucks dieser, zu dem Zweck in hinreichlicher Anzahl hiebei geschlossenen Circular-Verordnung, in Zeiten dahin anzuweisen: daß sie bei der Anfertigung ihrer, auf Martini jeden Jahrs abzugebenden Verzeichnisse der Eingepfarrten, sowohl aus den Städten als vom Lande, ihre Zählung der Kinder nicht mehr auf die schulfähigen allein, nach Angabe der resp. Schulmeister, beschränken, sondern, neben der Aufzählung der Erwachsenen oder Beichtkinder, unter der Rubrik von nicht confirmirten Kindern die Zahl aller, selbst neugebornen Kinder, von der Wiege bis zur Confirmation, nach Ordnung der eingepfarrten einzelnen Oerter, ohne Unterschied aufführen sollen. Zur Aufsuchung der kleinsten Kinder werden die Taufregister der neuesten Jahrgänge, in sofern der Tod nicht schon wieder die Zahl unterdessen vermindert hat, ihrem Gedächtnisse leicht zu Hülfe kommen; und in Ansehung der übrigen mögen sie sich der Nachweisungen der Schullehrer, oder sonstiger zuverlässigen Erkundigungen bedienen, mithin bei einiger Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand es schon jetzt hierunter zur Gewißheit bringen, die demnächst in den folgenden Jahren desto leichter, mit Rücksicht auf den jährlichen Abgang und Zuwachs, fortgesetzt werden kann; wodurch denn besonders auch an den Orten, wo bisher die Schulen nicht ganz regelmäßig besucht wurden, die oft unverhältnißmäßige Angabe der bis jetzt (nur in den Schulen) gezählten Kinder berichtiget werden wird.

Zugleich sind die Prediger anzuweisen: daß sie mit nicht allzustrenger Festhaltung des Begriffs von Beichtkindern oder Communicanten, bei den jährlichen Angaben der Erwachsenen ihrer Gemeinde die

wenigen daselbst etwa befindlichen fremden christlichen Confessions-Verwandten von der Zählung nicht ausschließen, sondern separatim hinzufügen sollen, da diese doch immer noch in mancher Rücksicht als Eingepfarrte zu betrachten sind und daher an der Vollständigkeit einer Seelenliste nicht fehlen dürfen. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin den 14ten Mai 1818.

Friederich Franz.

An
die fünf Ehrn-Superintendenten
(separatim.)